

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 16. März 1976

Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1976 / Ergänzung. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Schutz des ungeborenen Lebens vom 26. Januar 1976. — Heilige Öle 1976. — Portiunkula-Privileg. — Opfergang der Kommunionkinder / Diasporakinderhilfe. — Priesterexerzitien. — Päpstliche Auszeichnung. — Ernennungen. — Besetzung einer Pfarrei. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 41

Ord. 8. 3. 76

Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1976 — Ergänzung

Dem Wort der deutschen Bischöfe zur diesjährigen Fastenaktion MISEREOR (Amtsblatt 7/1976) ist noch folgender kurzer Abschnitt anzufügen:

„Betroffen und erschüttert haben wir von den Erdbebenzerstörungen erfahren, die nahezu ein Drittel von Guatemala heimgesucht und viele Menschenleben gefordert haben. Unsere Werke MISEREOR und Caritas konnten unmittelbar mit Hilfsmaßnahmen für die Bevölkerung in den zerstörten Gebieten beginnen. Der Teil der diesjährigen Fastenkollekte, der das Vorjahresergebnis übersteigt, wird für die notwendigen Hilfsmaßnahmen in Guatemala bereitgestellt. Bemessen Sie daher Ihr Fastenopfer besonders großzügig.“

Der vorstehende Text liegt als Sonderdruck dem Amtsblatt bei.

Nr. 42

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Schutz des ungeborenen Lebens vom 26. Januar 1976

Der Deutsche Bundestag befaßt sich in diesen Wochen erneut mit der Reform des § 218 StGB. Die deutschen Bischöfe haben in den Jahren 1971, 1972, 1973 und 1975 für den Schutz des ungeborenen Lebens Stellung genommen.

Da zu befürchten steht, daß die Bedenken beider Kirchen, der Bundesärztekammer, des Deutschen

Richterbundes und zahlreicher anderer Organisationen bei der Verabschiedung des Gesetzes nicht berücksichtigt werden, fühlen wir uns im Gewissen verpflichtet, noch einmal in aller Öffentlichkeit für den Schutz des ungeborenen Lebens einzutreten.

Recht und Sittengesetz

Wir wissen, daß der Staat nicht jede Übertretung des Sittengesetzes oder spezifischer christlicher Wertvorstellungen strafrechtlich ahnden kann, sondern nur jene Vergehen, ohne deren Verbot die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kann. Ein Staat aber, der keine sittlichen Grundwerte anerkennt, sondern sich auf weitgehend wertfreie äußere Ordnungsfunktionen beschränken wollte, würde zerfallen und sich letztlich selbst zerstören. Es ist daher falsch, Recht und Sittengesetz als zwei sich ausschließende Begriffe zu betrachten. Die innere Verbindlichkeit des Rechts, so hat der Bundesgerichtshof erklärt, beruht gerade auf seiner Übereinstimmung mit dem Sittengebot.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Fristenregelung noch einmal darauf hingewiesen, daß unsere rechtsstaatliche Ordnung vom Sittengesetz her begrenzt ist. Damit ist unmißverständlich ausgesprochen, daß die Gemeinschaft auch für die sittliche Wertordnung mitverantwortlich ist. Recht und Ethik gehören beide zum Freiheitsraum des Menschen. Für die Ordnung von Recht und Gesellschaft gibt es sittliche Wertvorstellungen, die von fundamentaler und allgemeiner Gültigkeit sind. An sie ist auch der Gesetzgeber in einem pluralistischen Staat gebunden.

Menschliches Leben als Grundwert

Gott befiehlt im fünften Gebot: „Du sollst nicht töten.“ Nicht nur die christlichen Kirchen, sondern alle Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften vertreten dieses Gebot. Das menschliche Leben wird

als einer der höchsten sittlichen Grundwerte allgemein anerkannt.

Das menschliche Leben ist aber nicht nur ein fundamentaler sittlicher Grundwert, sondern auch ein hohes Rechtsgut. Unter allen Rechten des Menschen kommt dem Recht auf Leben eine ganz besondere Bedeutung zu.

Das menschliche Leben stellt — wie das Bundesverfassungsgericht¹ ausführt — auch innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung unseres Staates einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grund- und Menschenrechte.

Recht und Sittengesetz stimmen also überein, wenn es um den Schutz des menschlichen Lebens geht. Nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat und die Gesellschaft müssen Nein sagen und entschiedenen Widerstand leisten, wenn das Recht des Menschen auf sein Leben angetastet wird.

Das gilt uneingeschränkt auch für das ungeborene Leben im Mutterschoße. Wir rufen in Erinnerung, was wir schon in früheren Verlautbarungen gesagt haben:

Das ungeborene Leben ist von der Empfängnis an unantastbar wie das Leben des schon geborenen Kindes. Abtreibung ist ein verabscheuungswürdiges Verbrechen. An diesem Grundsatz der der beständigen Lehre unserer Kirche entspricht, werden wir unverbrüchlich festhalten.

Konfliktfälle

Dabei verkennen wir nicht, daß es ernste Konfliktsituationen geben kann, in denen die werdende Mutter nicht unter Strafandrohung gezwungen werden sollte, ihre Schwangerschaft auszutragen. Der Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch kann aber nur für außergewöhnliche Notsituationen anerkannt werden. Der Staat muß einen solchen Fall auf die Ebene einer praktikablen und genau umschriebenen Rechtsbestimmung bringen, ohne daß sein Ausnahme- und Grenzcharakter verloren geht. Der Gesetzgeber muß die Regelung einer solchen Zwangssituation in einer Weise vornehmen, die auch in diesem Ausnahmefall den Grundsatz der Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens deutlich macht.

Einer solchen außergewöhnlichen Konfliktsituation hat das deutsche Reichsgericht im Jahre 1927 durch die Zuerkennung von Straffreiheit für einen Schwangerschaftsabbruch im Falle ernster Bedrohung von Leib und Leben der werdenden Mutter Rechnung getragen. Diesem Grundsatz werden die

¹ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 2. 1975, Seite 57—58.

dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorgelegten Gesetzentwürfe nicht gerecht.

Man will unter den Begriff der medizinischen Indikation andere und weitgehende Tatbestände fassen, bei denen es sich eindeutig nicht um Fälle handelt, in denen nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde nur durch einen Schwangerschaftsabbruch die Gefahr des Todes oder einer unzumutbaren schweren und nachhaltigen Schädigung an Körper und Gesundheit von der Frau abgewendet werden kann. Dagegen müssen schwerwiegende Bedenken erhoben werden.

Der Hinweis auf soziale Probleme, die mit einer Schwangerschaft verbunden sein können, darf bei dem Entwicklungsstand unserer Gesellschaft überhaupt keine Berechtigung haben. Niemals darf der Staat die Tötung eines ungeborenen Kindes aus sozialen Gründen zulassen. Gerade heute sind Staat und Gesellschaft mehr als je zuvor verpflichtet und auch in der Lage, sich all der Fälle anzunehmen und wirksame Hilfe zu leisten, in denen Frauen in einer Notlage sich mit dem Gedanken tragen, das ungeborene Leben zu vernichten. Ein Staat, der vor sozialen Schwierigkeiten und Notlagen kapituliert, hört auf, ein Sozialstaat zu sein.

Schwerwiegende Folgen hätte es, wenn unser Wohlstandsklima dahin führen würde, daß die Sucht nach der Befriedigung materieller Bedürfnisse das Gespür für den Sinn und die Würde des menschlichen Lebens überhaupt verdunkeln würde.

Die katholische Kirche kann auch niemals die Tötung ungeborenen menschlichen Lebens aus eugenischen Gründen hinnehmen. Diese widerspricht in ganz besonderer Weise der Humanität, der menschlichen Barmherzigkeit und der christlichen Nächstenliebe. Staat und Gesellschaft sind nicht berechtigt, sich die Entscheidung über Wert oder Unwert menschlichen Lebens anzumaßen und zu bestimmen, ob ein Kind leben darf oder nicht. Ein Staat, der die Tötung ungeborener Kinder nur deshalb zuläßt, weil das Kind möglicherweise mit körperlichen oder geistigen Schäden zur Welt kommt, verachtet unsere Mitbürger, die mit solchen Schäden leben müssen und hört auf, ein Rechtsstaat zu sein.

Niemand in unserem Lande sollte die unheilvolle Zeit vergessen, in der mit dem Begriff „Eugenik“ schwerer Mißbrauch getrieben wurde.

Beratung und Begutachtung

Der Schutz des ungeborenen Lebens kann nicht durch das Strafrecht allein gewährleistet werden. Notwendig sind ebenso vielfältige vorbeugende Maßnahmen und Hilfen.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Beratung der Schwangeren mit dem Ziel, sie zu einem Austragen der Schwangerschaft zu veranlassen und ihr dabei konkrete praktische Hilfe anzubieten oder zu vermitteln, ist ein begrüßenswerter Ansatz. Eine solche Beratung und Hilfe kann aber nur von Beratungsstellen mit hierzu qualifizierten und fachlich vorgebildeten Mitarbeitern geleistet werden. Sozialrecht und Sozialwesen sind — worauf auch das Bundesverfassungsgericht² mit Recht hingewiesen hat — selbst für den fachlich Vorgebildeten schwer zu überblicken. Von einem Arzt kann eine zuverlässige Unterrichtung über die gerade im Einzelfall bestehenden Ansprüche und Möglichkeiten nicht erwartet werden. Die Ärzte sind für eine solche Beratungstätigkeit weder nach ihrer Berufsausbildung qualifiziert, noch steht unseren vielbeschäftigten Ärzten im allgemeinen die für eine individuelle Beratung erforderliche Zeit zur Verfügung. Auch ist nach unserer Auffassung eine Regelung, wonach die Beratung durch einen beliebigen, keiner Kontrolle unterliegenden Arzt erfolgen kann, der lediglich angeben muß, sich auf irgendeine Weise über die zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet zu haben, nicht geeignet, ungeborenes Leben wirksam zu schützen.

Das gilt in noch stärkerem Maße für das Begutachtungsverfahren. Wenn man den Schutz des ungeborenen Lebens ernst nimmt, dann kann und darf die Indikationsfeststellung nur einem ermächtigten und für diese Aufgabe besonders zugelassenen Ärztegremium übertragen werden.

Auch muß die Beratung der Schwangeren unabhängig und sowohl sachlich als auch personell völlig getrennt von einem etwaigen späteren Verfahren zur Begutachtung bzw. ärztlichen Feststellung der Indikation erfolgen. Eine Verknüpfung von Beratung und Indikationsfeststellung würde es außerdem den in kirchlicher Trägerschaft stehenden Beratungsstellen erschweren bzw. unmöglich machen, Schwangerenberatung im Rahmen eines solchen Gesetzes auszuüben.

Wir sind der Überzeugung, daß Staat und Gesellschaft auf die Mitarbeit der in kirchlicher Trägerschaft stehenden Beratungsstellen nicht verzichten wollen. Sie werden in ständig steigendem Umfange von Ratsuchenden in Anspruch genommen und haben in den letzten Jahren in vielen Tausenden von Fällen entsprechend ihrem Auftrag werdenden Müttern Beratung und Hilfe geleistet und ungeborenes Leben vor der Vernichtung gerettet. Die Briefe vieler dankbarer Mütter, die inzwischen ihr Kind geboren haben und heute glücklich über

² a. a. O., Seite 84.

ihre Entscheidung für das Leben sind, sind dafür überzeugende Beweise.

Wir deutschen Bischöfe erneuern hiermit unsere schon mehrfach erklärte Bereitschaft, gemeinsam mit dem Staat und mit der Gesellschaft alles zu tun, um Müttern in Not und ihren Kindern zu helfen.

Wir bitten die Bundestagsabgeordneten eindringlich, nochmals zu überdenken, vor welcher verantwortungsschwerer Gewissensentscheidung sie stehen. Es geht darum, daß das Recht dem Leben dient, nicht aber, daß dem Töten ein pseudorechtlicher Freiraum gewährt wird.

Die Gläubigen bitten wir, zu bedenken, daß uns nach dem Evangelium vor allem die Hilfsbedürftigen und die Kinder anvertraut sind. Auch für die Ungeborenen gilt das Wort des Herrn: „Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf (Mt 18, 10). Wir rufen alle auf, dafür einzutreten und darum zu beten, daß in unserem Land die Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben und die Liebe zum Kind der Erwartung unseres Herrn entsprechen.

Nr. 44

Ord. 1. 3. 76

Heilige Öle 1976

Die heiligen Öle werden am Gründonnerstag, dem 15. April 1976, zwischen 10 und 12 Uhr, in der Kooperatur, Freiburg, Münsterplatz 36 a, ausgegeben.

Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Unkosten werden durch die Diözesankasse gedeckt.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4—5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel — je nach Verwendungszweck — folgende Aufschriften eingraviert sein:

- O. C. (= Oleum Catechumenorum),
- O. I. (= Oleum Infirmorum),
- S. C. (= Sanctum Chrisma).

Nr. 45

Ord. 10. 3. 76

Portiunkula-Privileg

Bis zum 12. April 1976 sind alle Filialkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien zu melden, für die wir von der Sacra Paenitentia das Portiunkula-Privileg erbitten sollen. Die Herren Pfarrer mögen sich deshalb vergewissern, ob das Privileg, das in früheren Jahren gegeben wurde, noch gültig ist.

Bei den Anträgen sind folgende Angaben zu machen: Ort, Name (Patron) der Kirche oder Kapelle, Charakter (z. B. Klosterkirche), Pfarrei, in deren Gebiet die Kirche liegt.

Pfarrkirchen benötigen kein Privileg. Aufgrund der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum Doctrina“ vom 1. Januar 1967 können die Gläubigen in Pfarrkirchen am Titularfest und am 2. August (dem Tag des Portiunkulaablasses) einen vollkommenen Ablass gewinnen.

Nr. 46

Ord. 18. 2. 76

Opfergang der Kommunionkinder — Diasporakinderhilfe

Bereits seit 1916 werden die Kommunionkinder um eine Gabe zur Unterstützung der Kommunionkinder in den weiträumigen Diasporagemeinden gebeten.

Heute bilden die Einnahmen aus dieser Kollekte die Grundlage für die Tätigkeit der Katholischen Diasporakinderhilfe Paderborn. Zusammen mit dem Ergebnis des Firmopfers und den Spenden der Wohltäter ermöglichen sie „die Förderung der außerordentlichen Seelsorge an den Kommunionkindern und an den Kindern in den Heimen und Kindergärten in der Diaspora.“ Dieser intensiven finanziellen und materiellen Unterstützung verdanken die 52 Kinderheime und 142 Kindergärten in allen deutschen Diasporagebieten, daß sie nach wie vor die ihnen anvertrauten Kinder in christlichem Geist erziehen können, in steter Anpassung an die von der Zeit gestellten Anforderungen.

In Ergänzung zu diesen Aufgaben werden erhebliche Zuschüsse zum Bau von Kinder- und Jugendheimen sowie von Kindergärten gegeben.

Die Katholische Diasporakinderhilfe hat im Rahmen des Bonifatiuswerkes Sonderaufgaben wahrzunehmen, deren Bedeutung außer Frage steht. Aufgrund dieser Tatsache befürworten wir den o. g. Opfergang und bitten alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen um einen entsprechenden Hinweis bei den Kommunionkindern. Von der Katholischen Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Verteilung versandt, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Das Ergebnis der Kollekte möge an die Erzb. Kollektur Postscheckkonto Karlsruhe 2379-755 abgeführt werden.

Priesterexerzitien

Vierzehnheiligen

25.—29. Juli Weihbischof Alois Stöger, St. Pölten

11.—15. Okt. P. Dr. Justin Lang OFM, Freiburg

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat laut Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur vom 9. Februar 1976 Herrn Landvolkpfarrer Paul Wollmann zum „Päpstlichen Ehrenprälaten“ ernannt.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Februar 1976 Herrn Pfarrer Wilhelm Ruff in Langenenslingen und mit Urkunde vom 26. Februar 1976 Herrn Gymnasialprofessor Lorenz Wolf in Bruchsal zum Geistlichen Rat ad honorem Herrn Pfarrer Wigbert Steinger, 7834 Herbolzheim, mit Wirkung vom 1. März 1976 zum Schuldekan des Dekanates Endingen ernannt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. Februar 1976 dem Pfarrer Paul Wik in St. Peter/Schw. die Pfarrei Elzach St. Nikolaus, Dekanat Waldkirch, verliehen.

Im Herrn sind verschieden

- 4. März: Sieberg Alois, res. Pfarrer von Bamlach, † in Müllheim
- 5. März: Karrer Joseph, res. Pfarrer von Untersiggingen, † in Überlingen

Beilage: „Nachkonziliare Dokumente“

Diesem Amtsblatt liegt bei:

„Nachkonziliare Dokumente“ Nr. 49. Sekretariat für die Einheit der Christen: „Die Ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene.“

Erzbischöfliches Ordinariat